

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde

mit den Ortschaften

Bottmersdorf - Domersleben - Dreileben - Eggenstedt - Groß Rodensleben -
Hohendodeleben - Klein Rodensleben - Stadt Seehausen - Stadt Wanzleben -
Zuckerdorf Klein Wanzleben

Nummer 07/11

15. Juli 2011

kostenlos

Endlich ist es wieder soweit!

*. . . Sommer, gute Laune, Zeit für kulturvolle
Momente und . . . einem guten Wein!*



*Besuchen Sie uns zu unserem
mittlerweile berühmten – nunmehr*

*6. Sommerfest in Klein Germersleben,
umrahmt mit einer Aufführung vom Posaunenchor,
wie immer mit Kaffee und Kuchen und mit unserer
Winzerfamilie Günter Hermes
aus Ellenz an der Mosel!*

*Wo? Auf dem Gelände unserer
Kirche in Klein Germersleben,*

am 23.07.2011, Beginn: 16.00 Uhr!

Stadt Wanzleben – Börde

Bürgermeisterin: Frau Petra Hort
Markt 1 – 2, 39164 Stadt Wanzleben - Börde
Tel.: 039209 447 – 0
Fax: 030209 447 - 77

Sprechzeiten der Verwaltung

Montag und Mittwoch geschlossen
Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr
13:30 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr
13:30 – 15:00 Uhr
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

Sprechstunde der Schiedsstelle

Herr Enrico Besecke
Sprechstunde: jeden 1. Donnerstag im Monat
von 16:00 - 18:00 Uhr
Roßstraße 44, Zimmer 106, OT Wanzleben
Tel.: 039209 / 447-70

Ortschaft Stadt Wanzleben

Ortsbürgermeister: Herr Sandro Meyer
Roßstraße 44, Zimmer 106, OT Wanzleben
Sprechstunde: mittwochs 17:30 – 18:30 Uhr
Tel.: 039209 / 447 – 70
Funk: 01711229865
Fax.: 039209 / 447 – 77

Ortschaft Bottmersdorf

Ortsbürgermeister: Herr Hans-Dirk Sill
Walther-Rathenau-Straße 1, OT Bottmersdorf sowie
Dorfstraße 1a, OT Klein Germersleben
Sprechstunde: dienstags 17:00 – 18:00 Uhr,
im 14-tägigen Wechsel zwischen den Ortsteilen
Tel.: 039209/ 53939

Ortschaft Domersleben

Ortsbürgermeister: Herr Bernd Meyer
Martin-Selber-Straße 4, OT Domersleben
Sprechstunde: freitags 16:00 – 18:00 Uhr
Tel.: 039209 / 3114

Ortschaft Dreileben

Ortsbürgermeister: Herr Gero Herbst
Bördestraße 17, OT Dreileben
Sprechstunde: mittwochs 16:30 – 18:00 Uhr
Tel.: 039293 / 5459
Fax: 039293 / 57591

Ortschaft Eggenstedt

Ortsbürgermeister: Herr Andy Hotopp
An der Hauptstraße 31, OT Eggenstedt
Sprechstunde: montags 18:00 – 19:30 Uhr
Tel.: 039407 / 93878

Ortschaft Groß Rodensleben

Ortsbürgermeister: Herr Jürgen Wichert
Bauernstraße 18, OT Groß Rodensleben
Sprechstunde: montags 16:00 – 18:00 Uhr
Tel.: 039293 / 57538

Ortschaft Hohendodeleben

Ortsbürgermeister: Herr Wolf-Burkhardt Bach
Matthissonstraße 13, OT Hohendodeleben
Sprechstunde: donnerstags 17:00 – 18:00 Uhr
Tel.: 039204 / 64290

Ortschaft Klein Rodensleben

Ortsbürgermeister: Herr Norbert Hoße
Zum Teich 5, OT Klein Rodensleben
Sprechstunde: donnerstags 18:00 – 19:30 Uhr
Tel.: 039204 / 5432

Ortschaft Stadt Seehausen

Ortsbürgermeister: Herr Eckhard Jockisch
Friedensplatz 9, OT Seehausen
Sprechstunde: dienstags 16:30 – 18:00 Uhr
Tel.: 015141671820

Ortschaft Zuckerdorf Klein Wanzleben

Ortsbürgermeister: Herr Horst Flügel
Alte Hauptstraße 39
Sprechstunde: montags 16:00 – 18:00 Uhr
Tel.: 039209 / 50289
Fax: 039209 / 699016

Ortsteil Remkersleben

Lange Hauptstraße 17
Sprechstunde: jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat
von 17:00 - 18:00 Uhr

Sie wollen uns einen Beitrag zur Veröffentlichung senden ???

Dann beachten Sie bitte, uns die zu veröffentlichenden Artikel bzw. Bekanntmachungen bis zum 29. eines jeden Monats in digitaler Form (Diskette) oder als e-mail info@wanzleben-boerde.de zur Verfügung zu stellen.
Fällt der 29. auf ein Wochenende, sollten uns die Beiträge am davorliegenden Freitag vorliegen. Beiträge in anderer Form können wir nicht berücksichtigen.

Inhalt

Amtlicher Teil:

01. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur Ergänzungssatzung Buttergasse in Seehausen	4
02. Bekanntmachung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde	4 - 8
03. Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wanzleben - Börde	8 - 9
04. Bekanntmachung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wanzleben - Börde	10 - 12
05. Wohnungen zu vermieten	13
06. Bekanntmachung der Offenlegung gemäß § 12 Absatz 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt für die Ortschaften Bottmersdorf und Wanzleben	14 - 15

Nichtamtlicher Teil:

01. Kultur, Sport- und Vereinsinformationen	16 - 19
02. Gottesdienste	20 - 21
03. Gratulationen	22 - 23

AFU e.V. Arbeitsgruppe für Umwelttoxikologie

Tel./Fax: 03727/976311

Leipziger Straße 27, 09648 Mittweida

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsgruppe für Umwelttoxikologie, ein eingetragener Naturschutzverein, bietet auf ihren Beratungsveranstaltungen den Bürgern die Möglichkeit, sich zu Fragen der Wasser- und Bodenqualität, der Wasseraufbereitung und einer optimalen Bodendüngung zu informieren.

Untersuchung der Wasser- und Bodenanalysen:

am **Dienstag, dem 16. August 2011,**
in der Zeit von **16:00 Uhr bis 17:00 Uhr**
in **Wanzleben**, im Haus der Vereine, Die Lange Straße 8

Gegen einen Unkostenbeitrag kann das Wasser sofort auf pH-Wert und die Nitratkonzentration untersucht werden. Auf Wunsch kann die Probe auch auf Trinkwasserqualität überprüft werden. Weiterhin bieten wir Brauchwasseranalysen und Analysen für Aquarienwasser an. Zusätzlich kann außerdem ermittelt werden, ob Sie bei Ihrem Wasser Kupferrohre für die Hausinstallation verwenden können.

Weiterhin werden auch Bodenanalysen für eine Nährstoffbedarfsermittlung entgegengenommen. Hierzu ist es notwendig, an mehreren Stellen des Gartens Boden auszuheben, so dass insgesamt ca. 500 Gramm der Mischprobe für die Untersuchung zur Verfügung stehen.

Eine Beratung zu weiteren Umweltproblemen ist möglich.

Freundliche Grüße
AFU e.V. Mittweida, Stephan

Für Internetfreunde

Wir möchten darauf hinweisen, dass sich neben einer Reihe unserer Ortsteile auch die Stadt Wanzleben - Börde im Internet präsentiert.

Unter www.wanzleben-boerde.de können Einwohner und Gäste das Amtsblatt sowie Informationen über Historisches, Wissenswertes, Amtliches und Aktuelles über die Ortsteile der Stadt Wanzleben - Börde abrufen.

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wanzleben - Börde

Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Juni 2011 die Aufstellung einer Satzung über die Einbeziehung einer Teilfläche des Flurstücks 509/181 in der Flur 3, Gemarkung Seehausen in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Buttergasse gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 Baugesetzbuch beschlossen.

Der Entwurf der Satzung mit der dazugehörigen Begründung wurde gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die Aufstellung der Satzung erfolgt gemäß § 34 Abs. 6 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB.

Die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird durchgeführt.

Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Ergänzungssatzung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die straßenbegleitende Errichtung von Wohngebäuden in der Buttergasse geschaffen werden.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung mit Begründung wird vom

25. Juli 2011 bis zum 26. August 2011

im Dienstgebäude der Stadt Wanzleben - Börde, Roßstraße 44, 39164 Stadt Wanzleben - Börde, Haus II, Zimmer 202 (Frau Darius) ausgelegt.

Öffnungszeiten:

Di.- Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr

Di. 13:30 bis 18:00 Uhr

Do. 13:30 bis 15:00 Uhr

(außerhalb nach Vereinbarung)

Während dieser Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Bedenken und Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Stadt Wanzleben - Börde, den 30.06.2011

Petra Hort
Bürgermeisterin

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wanzleben - Börde

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) vom 07.06.2001, (GVBl. LSA S. 190) beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde am 26. Mai 2011 folgende Satzung:

§ 1

Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wanzleben - Börde ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Als Pflichtaufgabe der Stadt Wanzleben - Börde ist sie mit der Durchführung gefahrengeneigter Tätigkeiten beauftragt.

Sie führt die Bezeichnung:

„Freiwillige Feuerwehr Stadt Wanzleben - Börde“.

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wanzleben - Börde besteht aus den Ortsfeuerwehren Bottmersdorf, Domersleben, Dreileben, Eggenstedt, Groß Rodensleben, Hemsdorf, Hohendodeleben, Klein Germersleben, Klein Rodensleben, Remkersleben, Seehausen, Wanzleben, Zuckerdorf Klein Wanzleben.

Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz), die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG LSA, die Mitwirkung im Katastrophenschutz, die Gestellung von Brandsicherheitswachen und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.

Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- oder Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht.

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wanzleben - Börde untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrlleiters.

Der Stadtwehrlleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrlleiter.

§ 2

Gliederung und Aufbau der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

- a) Einsatzabteilung,
- b) Alters- und Ehrenabteilung,
- c) Jugendfeuerwehr,
- d) Kinderfeuerwehr.
- e) Passive Mitglieder

Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

Die Ortsfeuerwehren gliedern sich analog der Stadtfeuerwehr. Gemäß Beschluss des Stadtrates der Stadt Wanzleben - Börde wird die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wanzleben - Börde entsprechend des Brandschutzbedarfsplanes der aktuellen Risikoanalyse aufgestellt, ausgerüstet, unterhalten und eingesetzt. Zur langfristigen Sicherung der einzelnen Ortsfeuerwehren ist der Brandschutzbedarfsplan maßgeblich und wird umgesetzt.

§ 3

Wehrleitung der Stadtfeuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wanzleben - Börde wird von einem Stadtwehrlleiter geleitet. Der Stadtwehrlleiter ist für

die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wanzleben - Börde und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung.

Bei der Aufgabenerfüllung haben ihn die stellvertretenden Stadtwohrleiter und die Ortswehrleiter zu unterstützen.

Die Wehrleitung setzt sich zusammen aus:

- dem Stadtwohrleiter,
- dem Stellvertreter für Aus- und Fortbildung,
- dem Stellvertreter für Technik, Bekleidung, Beschaffung und Ausrüstung,
- dem Stellvertreter für vorbeugenden Brandschutz/ Einsatzplanung/Einsatzvorbereitung,
- den Ortswehrleitern,
- dem Koordinator der Altersabteilungen,
- dem Stadtjugendfeuerwehrwart.

Die Wehrleitung berät monatlich nach erfolgter Einladung durch den Stadtwohrleiter.

Dem Stadtwohrleiter obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen mehrerer Ortsfeuerwehren. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.

Die stellvertretenden Stadtwohrleiter haben den Stadtwohrleiter bei Verhinderung in oben genannter Reihenfolge zu vertreten.

Der Stadtwohrleiter und die Stellvertreter werden dem Stadtrat von den Einsatzkräften zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mind. 3 Monate vor Ablauf der Berufszeit des amtierenden Stadtwohrleiters und der Stellvertreter erfolgen. Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

Der Vorschlag wird dem Stadtrat aus der Mitte der Ortswehrleiter unterbreitet.

Der Stadtwohrleiter und die Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt ernannt. Die Ernennung erfolgt für sechs Jahre. Vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

§ 4

Wehrleitung der Ortsfeuerwehren

Die Ortsfeuerwehr wird von einem Ortswehrleiter geleitet. Der Ortswehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 dieser Satzung in seiner Ortsfeuerwehr verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr.

Die Ortswehrleitung setzt sich zusammen aus:

- dem Ortswehrleiter,
- dem Stellvertreter,
- dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung,
- dem Jugendfeuerwehrwart,
- bei vorhandener Kinderfeuerwehr, des Leiters der Kinderfeuerwehr.

Dem Ortswehrleiter obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.

Der Stellvertreter hat den Ortswehrleiter bei Verhinderung zu vertreten.

Der Ortswehrleiter und der Stellvertreter werden dem Stadtrat von den Einsatzkräften zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag wird dem Stadtrat aus der Mitte der Einsatzkräfte der jeweiligen Ortsfeuerwehr unterbreitet. Dieser soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufszeit des amtierenden Ortswehrleiters und des Stellvertreters erfolgen.

Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

Der Ortswehrleiter und der Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt ernannt. Die Ernennung erfolgt für sechs Jahre. Vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

§ 5

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Stadt Wanzleben – Börde zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Antrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der jeweiligen Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den Stadtwohrleiter unter Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienst-anweisungen ergeben, verpflichtet.

Nach einjähriger Probezeit als Feuerwehrianwärter und erfolgreich abgeschlossener Feuerwehrgrundausbildung ist nach der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren in der zurzeit gültigen Fassung zu verfahren.

Aktive Kameraden anderer Feuerwehren können ohne Probezeit in die Feuerwehr aufgenommen werden.

§ 6

Einsatzabteilung

Einsatzkräfte müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben, sie dürfen das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden.

Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 1 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadt- oder Ortswehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienst-, Ausbildungs-, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder des sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

Dies gilt nicht für Fachberater.

Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Hierzu muss eine gesonderte Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter vorliegen. Weiterhin dürfen sich diese Mitglieder an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.

Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit:

- einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
- der Vollendung des 65. Lebensjahres,
- dem Austritt,
- dem Ausschluss,
- dem Tod.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden.

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadt- und Ortswehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

Kameraden, die länger als ein Jahr nicht zu den Dienstveranstaltungen oder Einsätzen gekommen sind, werden nicht mehr als aktive Kameraden der Einsatzabteilung geführt. Diese können auf eigenen Wunsch als passive Mitglieder weiter geführt werden.

Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7

Förderung des Ehrenamtes – Einsatzabteilung

Neben dem Verlust der Einwohner ist zugleich auch die Verschiebung der Altersstruktur ein entscheidender und zu beachtender Faktor.

Die Sicherung des notwendigen Personalbestandes wird bei abnehmender Bevölkerungszahl und zunehmendem Altersdurchschnitt immer schwieriger. Angesichts der demographischen Situation ist auch die ständige Absicherung der Tagesalarmsicherheit in vielen Ortswehren problematisch. Infolge des geänderten Einsatzgeschehens ändern und erhöhen sich auch die Leistungsanforderungen an die Feuerwehren. Schwere Verkehrsunfälle, eine zunehmende Zahl an Gefahrguttransporten, witterungsbedingte Einsätze, Ereignisse in Industrie oder Freilagern erfordern einen größer werdenden personellen und materiellen Aufwand bei der Gefahrenabwehr.

Die Stadt Wanzleben – Börde ist sich dieser Problematik bewusst und erlässt gesonderte Regelungen als Anreiz zum Beitritt in die Einsatzabteilung in der Entschädigungssatzung.

Des Weiteren werden zur Würdigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr folgende Auszeichnungen vorgenommen:

o 10 Jahre	50,00 Euro
o 20 Jahre	75,00 Euro
o 30 Jahre	100,00 Euro
o 40 Jahre	125,00 Euro
o 50 Jahre	150,00 Euro

Diese Auszeichnung erfolgt nur für Mitglieder im Einsatzdienst und wird im darauffolgenden Jahr vorgenommen. Nach Beendigung des Einsatzdienstes trifft die Regelung der Alters- und Ehrenabteilung (§ 10) zu.

§ 8

Führer taktischer Feuerwehreinheiten

Der Stadtwehrleiter legt nach Vorschlag der Ortswehrleiter aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr die erforderlichen Gruppen-, Zugführer und Führer von Führungsgruppen und Verbänden entsprechend der möglichen Einsatzstärke der jeweiligen Feuerwehren fest. Die Gruppen-, Zug- und Verbandsführer werden durch den Bürgermeister eingesetzt. Dies erfolgt in schriftlicher Form.

§ 9

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen:

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Wanzleben – Börde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige die Meldung über den Stadtwehrleiter an den Bürgermeister weiterzuleiten.

§ 10

Alters- und Ehrenabteilung

In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

Zur Würdigung besonderer Verdienste im Brandschutz kann auf Vorschlag der Ortswehrleiter der Bürgermeister verdiente Bürger zu Ehrenmitglieder ernennen. Mit der Ernennung sind weder Rechte noch Pflichten beiderseits vorhanden.

Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den jeweiligen Ortswehrleiter. Dieser bedient sich dazu eines Mitgliedes der Alters- und Ehrenabteilung.

Zur Koordinierung der einzelnen Alters- und Ehrenabteilungen in der Stadt Wanzleben – Börde wird ein Verantwortlicher durch den Stadtwehrleiter benannt.

Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet außer durch Tod

- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister,
- durch Ausschluss.

Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr - mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

Die Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wanzleben – Börde besteht aus den Alters- und Ehrenabteilungen der jeweiligen Ortsfeuerwehren.

Zur Würdigung und Anerkennung der langjährigen Tätigkeit der Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung wird zu jedem zehnten Dienstjubiläum ein Präsent im Wert von 50 Euro und eine Urkunde mit entsprechender Anstecknadel verliehen.

§ 11

Jugendfeuerwehr

Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Stadt Wanzleben - Börde“.

Die Jugendfeuerwehr der Stadt Wanzleben – Börde besteht aus den Jugendfeuerwehren der jeweiligen Ortsjugendfeuerwehren.

Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter von 10 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer Jugendordnung.

Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den jeweiligen Ortswehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes bedient.

Zur Koordinierung aller Jugendfeuerwehren in der Stadt Wanzleben - Börde wird ein Stadtjugendfeuerwehrwart eingesetzt.

§ 12

Kinderfeuerwehr

Die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Kinderfeuerwehr Stadt Wanzleben – Börde“.

Die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wanzleben – Börde besteht aus den Kinderfeuerwehren der jeweiligen Ortsfeuerwehren.

Die Kinderfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter von 6 bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Kinderleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.

Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den jeweiligen Ortswehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Leiters der Kinderfeuerwehr bedient.

Zur Koordinierung aller Kinderfeuerwehren in der Stadt Wanzleben – Börde ist der Stadtjugendfeuerwehrwart verantwortlich.

§ 13

Mitgliederversammlung in den Ortsfeuerwehren

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.

Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere

- die Entgegennahme der Jahresberichte,
- die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.

Diesbezüglich stimmberechtigt sind nur die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu machen.

Die Mitgliederversammlung wird von einem vom Ortswehrleiter zu benennenden Versammlungsleiter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.

Es wird offen abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 4 BrSchG LSA erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 54 Abs. 3 GO LSA entsprechende Anwendung.

§ 14

Hauptamtliche Kräfte

Zur Unterstützung der ehrenamtlichen Kameraden und zum Erhalt der Einsatztechnik werden durch die Stadt Wanzleben - Börde zwei hauptamtliche Gerätewarte eingesetzt. Die Aufgaben sind u. a. Pflege und Wartung der Fahrzeuge und der Einsatztechnik, Geräteprüfung gemäß Geräteprüfordnung, die Reinigung der Einsatzbekleidung, die Überprüfung und Instandhaltung der Atemschutztechnik, Sachkundeprüfungen von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz, Fahrten zur Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises, Pflege der Gerätehäuser am Arbeitsplatz der Gerätewarte.

Zur Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 BrSchG LSA sowie der Brandschutzerziehung in den Kindertagesstätten und Schulen in der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde wird eine hauptamtliche Stelle als Brandschutzerzieher vorgehalten.

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 16

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
 - Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wanzleben – Börde vom 18.02.2010
 - Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Klein Wanzleben und des Ortsteiles Remkersleben vom 15.11.2004

Stadt Wanzleben – Börde, den 31. Mai 2011


Petra Hort
Bürgermeisterin



Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wanzleben – Börde und deren Ortsteile

Auf Grund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen - Anhalt (GO LSA) vom 05.10.93 in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 22 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) vom 07.06.2001 in der zurzeit gültigen Fassung sowie §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – Börde am 18. Februar 2010 folgende Satzung:

§ 1 Kostengrundsatz

- (1) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren ist bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen

und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

- (2) Für andere als die in Abs. 1 genannten Leistungen kann die Stadt Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung und des Kostentarifs (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist, verlangen; sie kann Pauschalbeträge festlegen. Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Freiwilligen Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen.
- (3) Kostenersatz soll nicht verlangt werden, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre.

§ 2 Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Verpflichtung der Entrichtung der Kosten entsteht bei der Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehren, auch wenn diese aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht mehr zum Einsatz kommen oder erwartete Erfolge ausbleiben.
- (2) Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Jede angefangene Stunde wird voll berechnet.
- (3) Die Fahrzeug-, Geräte- und Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen auf der Grundlage des Kostentarifs (Anlage 1).
- (4) Die Kostenschuld entsteht mit Beginn der kostenpflichtigen Leistungen. Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige danach auf Leistungen verzichtet oder wenn die Leistungen auf Grund von Umständen, die nicht von Feuerwehrkräften zu vertreten sind, unmöglich wird.

§ 3 Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt. Er wird zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Rückständige Beträge werden im Verwaltungszwangungsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23.06.1994, in der zurzeit gültigen Fassung, vollstreckt.

§ 4 Freiwillige Leistung der Feuerwehren

- (1) Auf Antrag werden neben den Pflichtaufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) freiwillige Leistungen der Feuerwehr erbracht.
Folgende freiwillige Personal- und Sachleistungen sind kostenpflichtig:
 - a) Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, soweit keine Brandgefahr besteht,
 - b) Öffnen von Türen oder Toren (z. B. bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Fahrzeugen),
 - c) Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
 - d) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten.
- (2) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können auf Antrag von den Kosten bei freiwilligen Aufgaben entbunden werden bzw. können diese zum Selbstkostenpreis erhalten.

§ 5 Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner ist,
 - a) derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat;

- b) der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat;
 - c) derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistung erbracht wird;
 - d) derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.
 - e) derjenige, der eine Leistung nach § 4 der Satzung in Anspruch nimmt (Benutzer).
- (3) Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Kostenbefreiung

Von der Erhebung der Kosten kann ganz oder teilweise dann abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 7 Haftung

- (1) Die Stadt haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen. Ferner haftet sie dem Kostenpflichtigen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern die Schäden nicht von Angehörigen der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 8 Billigkeitsregelung

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren
 - der Stadt Wanzleben und der Ortsteile Blumenberg und Schleibnitz vom 13.12.2001
 - der Gemeinde Bottmersdorf und des Ortsteiles Klein Gernersleben vom 19.11.2001
 - der Gemeinde Domersleben vom 05.12.2001
 - der Gemeinde Groß Rodensleben und des Ortsteiles Hemsdorf vom 03.12.2001
 - der Gemeinde Hohendodeleben vom 13.12.2001,
 - der Gemeinde Klein Rodensleben vom 22.11.2001,
 - sowie die Satzungen über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren
 - der Stadt Seehausen vom 07.06.2001,
 - der Gemeinde Eggenstedt vom 24.10.2003,
 - der Gemeinde Dreileben vom 22.01.2002
 außer Kraft.

Stadt Wanzleben – Börde, den 19. Februar 2010


 Petra Hort
 Bürgermeisterin



Anlage 1

Kostenersatz

Nr.	Kostenersatzpflichtiger Gegenstand	Tarif Euro pro Stunde
1.	Personal	
1.1.	Einsatzleiter	30,00
1.1.1.	Kamerad (entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften)	25,00
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1.	Löschgruppenfahrzeuge (LF)	
2.1.1.	LF 20/16 nach DIN	135,00
2.1.2.	LF 16 – TS 8 W 50 nach TGL	135,00
2.1.3.	LF 16 – TS nach DIN	135,00
2.1.4.	LF 8/6 nach DIN	100,00
2.1.5.	LF 10/6 nach DIN	100,00
2.1.6.	LF 8 – TS 8 – STA nach TGL	95,00
2.2.	TSF- W nach DIN	95,00
2.3.	Tanklöschfahrzeug (TLF)	
2.3.1.	TLF 16/25 nach DIN	180,00
2.3.2.	TLF 16 W 50 nach TGL	180,00
2.4.	Mehrzweckfahrzeug	
2.4.1.	Einsatzleitfahrzeug (ELW) nach DIN	70,00
2.4.1.	Vorausrüstwagen (VRW)	50,00
2.4.2.	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) nach DIN	50,00
2.4.3.	Kommandowagen	50,00
2.4.4.	Feuerwehrranhänger	25,00
2.4.5.	Feuerwehrranhänger mit Schlauchboot	40,00
2.5.	Hubrettungsfahrzeuge (Drehleiter – DL)	
2.5.1.	DLA (K) 23-12 nach DIN	190,00
2.6.	Rüst- und Gerätewagen	
2.6.1.	Rüstwagen (RW) nach DIN	125,00
3.	Verbrauchsmaterial	
3.1.	Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel werden nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet, ebenso die Entsorgung dieser Mittel.	
3.2.	Chemikalien- und Wärmestrahlschutzanzüge werden nach den Reinigungs- und Überprüfungskosten bzw. den Wiederbeschaffungskosten berechnet.	
3.3.	Der leichte Chemikalienanzug wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.	

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wanzleben - Börde

Auf Grund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung und des § 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde in seiner Sitzung am 18. Februar 2010 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für nachfolgende Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Wanzleben - Börde werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen (Verwaltungsgebühren) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Entscheidungen über förmliche Widersprüche sind ebenfalls Verwaltungstätigkeiten.
- (2) Wenn ein auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird, werden auch Gebühren erhoben.
- (3) Die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben in der sie tatsächlich entstanden sind, in den Fällen des § 5 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Gebührentarifes, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.
- (2) Sind für die Festlegung von Gebühren Mindest- und Höchstsätze bestimmt, so ist das Maß des Verwaltungsaufwandes und der Wert des Gegenstandes zurzeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zugrunde zu legen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.
- (3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander, ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Die Gebühr für die Vornahme einer Verwaltungstätigkeit kann bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden, wenn die Verwaltungstätigkeit
 - a) vor ihrer Beendigung zurückgenommen oder
 - b) ganz oder teilweise abgelehnt wird.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder er beruht auf unverschuldeter Unkenntnis, so bleibt die Gebühr außer Ansatz.
- (6) Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Widerspruch hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 3 Widerspruchsgebühren

- (1) Bleibt ein Widerspruch gegen einen gebührenpflichtigen Verwaltungsakt erfolglos, betragen die Gebühren über den Widerspruch das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzurechnen war. War die angefochtene Entscheidung nicht gebührenpflichtig, richten sich die zu erhebenden Gebühren über den Widerspruch nach dem Tarif dieser Satzung.
- (2) Wird einem Widerspruch teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 abzuleitende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung auf höchstens 25 von Hundert.

- (3) Wird der Widerspruchsbescheid teilweise oder ganz aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Gebühren teilweise oder ganz zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Widerspruch eingelegt hat.

§ 4 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 6. Maßnahmen zur Amtshilfe.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die im Absatz 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 5 Auslagen

- (1) Sind bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Gebührenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Bei der Bearbeitung eines Widerspruchs sind besondere Auslagen nicht zu erstatten, wenn diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen gelten insbesondere:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; erfolgt die Zustellung durch Bedienstete der Behörde, so werden die, für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren, erhoben,
 2. Gebühren für Ferngespräche, Telefax und Telegrafengebühren,
 3. bei Dienstgeschäften entsprechende Reisekosten,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 7. Gebühren öffentlicher Bekanntmachungen,
 8. Gebühren für weitere Ausfertigungen, Durchschriften, Abschriften, Auszüge, Fotokopien, Lichtpausen oder Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif enthaltenen Sätzen.

- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes, des Kreises und der Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,- Euro übersteigen.

§ 6 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Gebühren durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenpflichtiger nach § 3 ist derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Entscheidung an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Gebühren oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Übersteigt die Höhe dieses Vorschusses die endgültige Gebührenschuld, so ist der Überschuss zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden auf der Grundlage des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710) in der geltenden Fassung vollstreckt.

§ 9 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verwaltungsgebührensatzung
- der Stadt Wanzleben vom 23.03.2006,
 - der Gemeinde Bottmersdorf vom 14.06.2006,
 - der Gemeinde Domersleben vom 14.06.2006,
 - der Gemeinde Groß Rodensleben vom 19.06.2006,

- der Gemeinde Hohendodeleben vom 07.09.2006,
 - der Gemeinde Klein Rodensleben vom 01.06.2006,
 - der Stadt Seehausen vom 11.05.2006
 - der Gemeinde Eggenstedt vom 21.04.2006,
 - der Gemeinde Dreileben vom 23.05.2006
- außer Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den 19. Februar 2010


Petra Hort
Bürgermeisterin



Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wanzleben - Börde

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1.	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1.	im Format DIN A 5	1,25
1.1.2.	im Format DIN A 4	2,25
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschsatz nahe dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,00
1.2.	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
1.3.	andere Vervielfältigungen	
1.3.1.	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
1.3.1.1.	bis zum Format DIN A 4	0,50
1.3.1.2.	im Format DIN A 3	1,00
1.3.1.3.	bei größeren Formaten bis	42,50
1.3.2.	mit Büro-Druckgeräten (Computer) bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage	
1.3.2.1.	bis zu 10 Stück je Seite	1,25
1.3.2.2.	bis zu 50 Stück je Seite	1,75
1.3.2.3.	bis zu 100 Stück je Seite	2,00
	bei höheren Auflagen bis zu 500 Stück angefangene 100 Stück je Seite	1,25
	über 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	1,00
	bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag entsprechend der Größe	
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1.	Beglaubigung von Unterschriften	2,50
2.2.	Beglaubigung von	
2.2.1.	Abschriften je Seite	
2.2.1.1.	der Erstaufbereitung	2,50
2.2.1.2.	der Durchschrift	1,50
2.2.2.	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten (einschl. Computer) hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen,	

	die mit Lichtpaus-, Fotokopier- o. ähnlichen Geräten hergestellt werden je Seite des ersten Abdrucks zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,50 1,00	8.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrang ein- räumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nummer 9.1. und 9.2. fallen	10,00 – 50,00
2.3.	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,00 – 15,00	8.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung nach § 24 ff BauGB (Vorkaufsrecht)	22,00
2.4.	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifzahlen zu erheben sind)	1,00 – 100,00	9.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,50
3.	Akteneinsicht		10.	Feststellung aus Konten und Akten für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00
3.1.	die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tariffzahl keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50	11.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle	10,00
3.2.	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen		12.	Feststellung, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
3.2.1.	Grundgebühr	5,00	12.1.	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	10,00
3.2.2.	zuzüglich je angefangene Seite	1,50	12.2.	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorher- gehenden Baustelle	10,00
4.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privat- personen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Widersprüchen ist ausgenommen) je angefangene Seite	7,50 – 15,00	13.	Archiv Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde	10,00
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist.	5,00 – 500,00	13.1.	schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,00
6.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	5,00 – 17,50	13.2.	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	0,50
7.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	7,50	13.3.	Benutzung des Archivs	
8.	Vermögensverwaltung		13.3.1.	für einen Tag	5,00
8.1.	Vorrang einräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmi- gungen		13.3.2.	für eine Woche	20,00
8.1.1.	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00	13.3.3.	für längere Zeit bis zu 4 Wochen und darüber hinaus für jede weitere Woche	50,00 15,00
8.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	5,00	14.	Widersprüche Entscheidungen über förmliche Widersprüche, soweit nicht § 3 Abs. 1, Satz 1 der Verwaltungsgebührensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt	10,00 – 500,00
8.2.	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter			Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen über Widersprüche gegen die Festsetzung von Verwaltungsgebühren in der Regel 10 v. H. der strittigen Gebühren nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	
8.2.1.	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00			
8.2.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	5,00			

Stadt Wanzleben – Börde

Folgende Wohnungen stehen ab sofort zur Vermietung frei:

OT Hohendodeleben

Schleibnitzer Str. 11; 1. OG re.

2 Zimmer, Küche, separates Bad (Dusche mit WC im Treppenhaus), Wohnfläche ca. 44,50 m², zzgl. 1 Verschlag (Dachboden) und 1 Kellerraum

Einzelmiete	178,00 Euro
Vorauszahlung für Betriebskosten	46,00 Euro
Vorauszahlung für Wärme und Warmwasser	46,00 Euro
monatliche Gesamtmiete	270,00 Euro

Schleibnitzer Str. 11; 1. OG mi.

2 Zimmer, Küche, separates Bad (Dusche mit WC im Treppenhaus), Wohnfläche ca. 48,00 m², zzgl. 1 Verschlag (Dachboden) und 1 Kellerraum

Einzelmiete	192,00 Euro
Vorauszahlung für Betriebskosten	48,00 Euro
Vorauszahlung für Wärme und Warmwasser	50,00 Euro
monatliche Gesamtmiete	290,00 Euro

Schleibnitzer Str.11; DG li.

2 Zimmer, Küche, separates Bad (Dusche mit WC im Treppenhaus), Wohnfläche ca. 36,74 m²,

Einzelmiete	147,00 Euro
Vorauszahlung für Betriebskosten	40,00 Euro
Vorauszahlung für Wärme und Warmwasser	43,00 Euro
monatliche Gesamtmiete	230,00 Euro

Magdeburger Str. 54, DG li.

2 Zimmer, Küche, separates Bad (Dusche mit WC) im Treppenhaus, Wohnfläche ca. 35,27 m², zzgl. 1 Verschlag (Dachboden) und 1 Kellerraum

Einzelmiete	141,50 Euro
Vorauszahlung für Betriebskosten	38,50 Euro
Vorauszahlung für Wärme und Warmwasser	42,00 Euro
monatliche Gesamtmiete	222,00 Euro

OT Bottmersdorf

Dr.- Hübener.-Str. 16; EG re.

3 Zimmer, Küche, Bad mit WC, mit einer Wohnfläche ca. 48,00 m²,

Einzelmiete	145,00 Euro
Vorauszahlung für Betriebskosten	50,00 Euro
monatliche Gesamtmiete	195,00 Euro

Dr.- Hübener.-Str. 16; EG li.

2 Zimmer, Küche, Bad mit WC, mit einer Wohnfläche ca. 48,80 m²,

Einzelmiete	147,00 Euro
Vorauszahlung für Betriebskosten	50,00 Euro
monatliche Gesamtmiete	197,00 Euro

Weitere Informationen über:

Wohnungsbaugesellschaft Wanzleben mbH,

Herr Kriegler Telefon 039209/6720

Stadt Wanzleben - Börde, den 28.06.2011

Petra Hort

Bürgermeisterin



SACHSEN-ANHALT



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Otto-von-Guericke-Straße 15 • 39104 Magdeburg

Magdeburg, 08.07.2011

Offenlegung

gemäß § 12 Absatz 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S.340)

Für die Gemarkungen: Bottmersdorf Flur : 12 (Klein Germersleben)
Wanzleben Flur : 31 (Stadt Frankfurt)

in der **Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde**

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Flurstücke und Gebäude aus Anlass der **Übernahme der Ergebnisse eines öffentlich rechtlichen Verfahrens** verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

die für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse eines Bodenordnungsverfahrens (Gemarkungsnamen, Flurnummern, Flurstücksnummern, Flurstückesgrenzen, Grenzpunkte und Gebäudegrundrisse) in dem oben genannten Bereich in das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte übernommen.

Das Gebiet ist in der beigelegten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom **18.07.2011** bis **19.08.2011**

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg

während der Besuchszeiten Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
und nach Vereinbarung
zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen im Liegenschaftsbuch und in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse des Bodenordnungsverfahrens entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg in 39104 Magdeburg, Breiter Weg 203-206 einzulegen.

Im Auftrag

gez. Manuela Brands

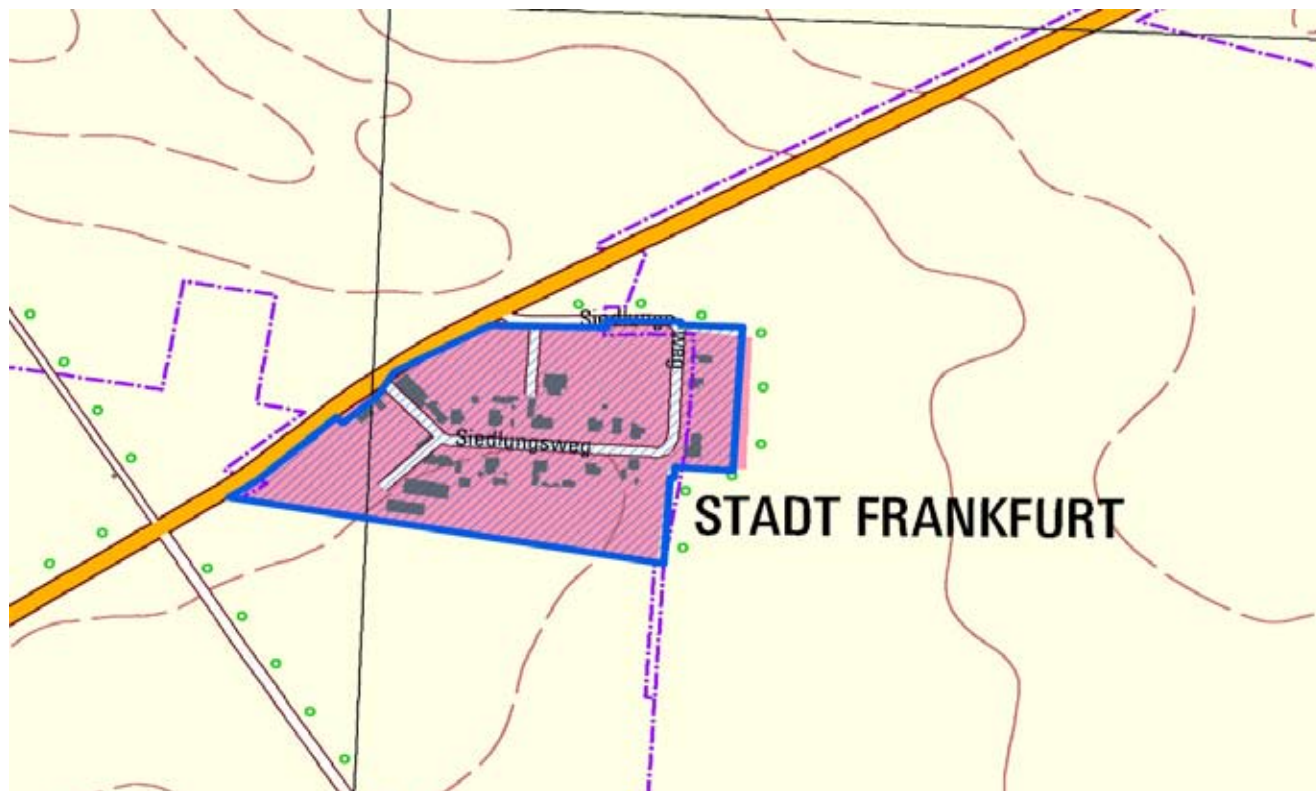
Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

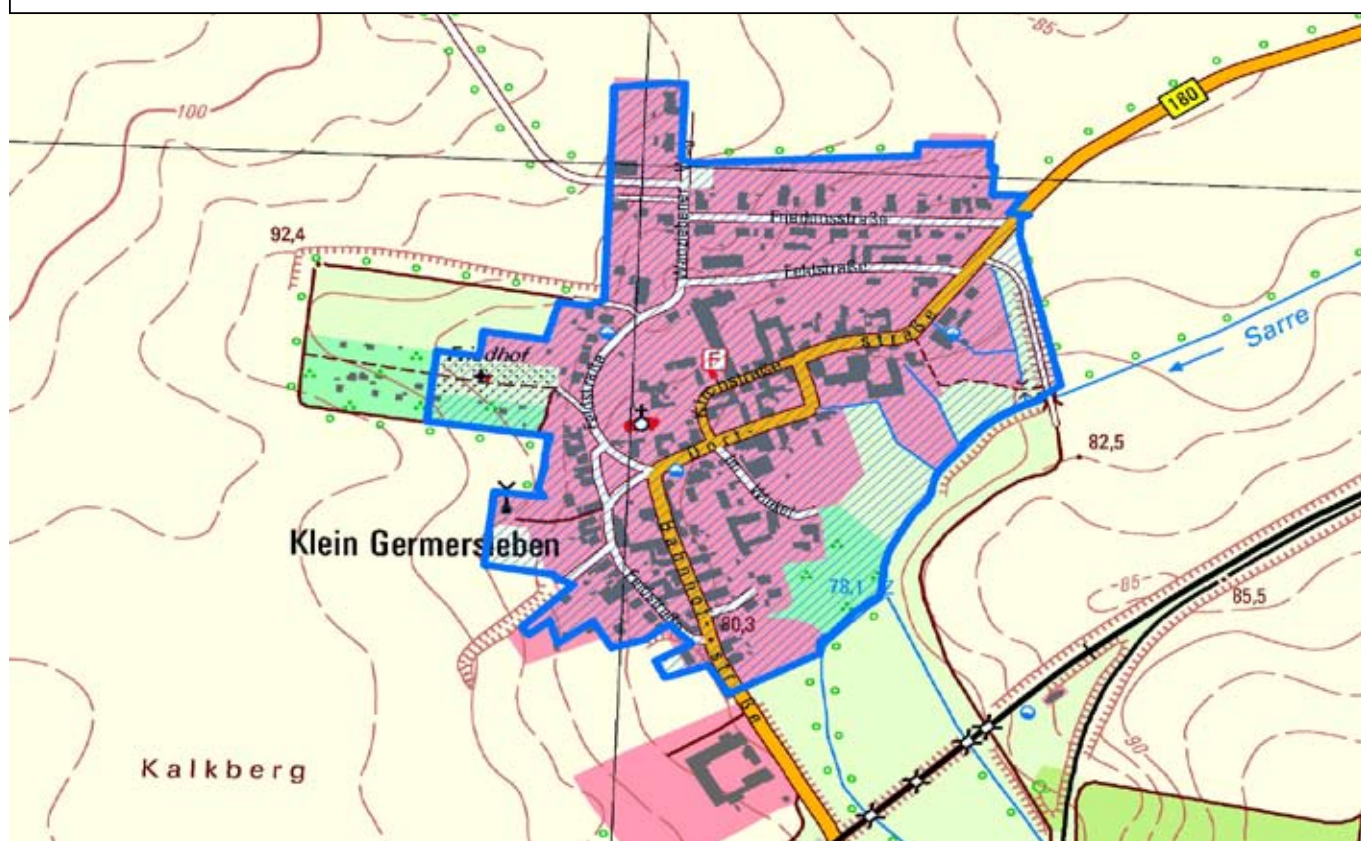
Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de



Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde ; Gemarkung Wanzleben Flur 31
Flurbereinigungsverfahren Stadt Frankfurt Ortslage ; Verfahrensnummer BOE 005



Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde ; Gemarkung Bottmersdorf Flur 12
Flurbereinigungsverfahren Klein Germersleben Ortslage ; Verfahrensnummer BOE 005

Nichtamtlicher Teil

Veranstaltungen der Ortschaft Wanzleben

Juli

Jeden Montag	Romménachmittag	13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Montag	Spielenachmittag	14:30 Uhr	DRK-Begegnungsstätte
Jeden 1. Dienstag im Monat	Bowling	09:30 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Dienstag	Seniorenport	13:30 Uhr	DRK-Begegnungsstätte
Jeden Mittwoch	Handarbeitsnachmittag	14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
14-tägig Mittwochs	Rommé-Nachmittag	14:30 Uhr	DRK-Begegnungsstätte
Jeden 3. Mittwoch im Monat	Bingo	14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Donnerstag	Chor	13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden 2. Donnerstag im Monat	gr. Seniorennachmittag	14:00 Uhr	DRK-Begegnungsstätte
Jeden 2. Freitag im Monat	Züchtertreffen	19:30 Uhr	Kleintierzuchtverein G 366
	Schwimmen im Spaßbad		Volkssolidarität Wanzleben
14.07. - 15.07.	Rennsteigrevue im Musikhotel Friedrichroda		Sozialverband Wanzleben
20.07.	Blutspende in der Tenne		DRK Wanzleben

August

Jeden Montag	Romménachmittag	13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Montag	Spielenachmittag	14:30 Uhr	DRK-Begegnungsstätte
Jeden 1. Dienstag im Monat	Bowling	09:30 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Dienstag	Seniorenport	13:30 Uhr	DRK-Begegnungsstätte
Jeden Mittwoch	Handarbeitsnachmittag	14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
14-tägig Mittwochs	Rommé-Nachmittag	14:30 Uhr	DRK-Begegnungsstätte
Jeden 3. Mittwoch im Monat	Bingo	14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Donnerstag	Chor	13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden 2. Donnerstag im Monat	gr. Seniorennachmittag	14:00 Uhr	DRK-Begegnungsstätte
Jeden 2. Freitag im Monat	Züchtertreffen	19:30 Uhr	Kleintierzuchtverein G 366
	Schwimmen im Spaßbad		Volkssolidarität Wanzleben
09.08.	07:00 Uhr, Fahrt nach Meißen, Besichtigung Porzellanmanufaktur		BRH
11.08.	Stadt- und Hafenrundfahrt in Hamburg		Sozialverband Wanzleben

Information

des Agilityclub Wanzleben, Abteilung Hundesport des Polizei- sportverein Wanzleben 1990 e.V.



Ein Welp kommt in das Haus – Hunderziehung (4) –

In der Ausbildung des Welpen führt ein partnerschaftlicher Erziehungsstil allein selten zum Erfolg.

Behandeln Sie Ihren Hund so, wie er es von seinem Rudelführer erwartet. Jeder Hund ist zufrieden, wenn er in einer Rangordnung leben darf. Nach der Rangordnung hat jeder Hund im Rudel seinen Platz. Die Stärkeren stehen über ihm, die Schwächeren sind weiter unten und müssen gehorchen. In der Mensch-Hund-Beziehung leben beide in einem Rudel. Für den Hund ist der Mensch der Stärkere.

Kinder betrachtet der Hund so wie seine Hundekameraden im Rudel, mit denen er spielen kann. Er muss nicht unbedingt tun was sie sagen. Kinder und Hunde können gut miteinander auskommen und oft entwickelt sich zwischen ihnen eine innige Freundschaft. Wir möchten alle, dass das funktioniert.

Dazu gibt es einige Regeln, die im Umgang mit den Hunden zu beachten sind.

Über den richtigen Umgang mit Hunden informieren wir Sie gerne. Wir betreiben aktiven Hundesport.

In der Welpenstunde beim PSV Wanzleben helfen wir Ihnen theoretisch und praxisbezogen bei der Ausbildung Ihres Hundes. Schauen Sie doch einmal vorbei.

Unsere Trainingszeiten für den Hundesport sind:

Der Agilityclub trainiert mit seinen Hunden:

mittwochs	ab 18:00 Uhr
samstags	ab 16:00 Uhr

Die Welpenstunde beginnt:

sonntags	ab 09:30 Uhr
----------	--------------

Unser Training findet auf dem Übungsgelände des PSV Wanzleben in der **Johann-Wolfgang-von-Goethe-Str. 25a** (Nähe E-Center Einkaufsmarkt Wanzleben) statt.

Interessenten stimmen sich bitte mit dem Übungsleiter Werner Pflanz, Tel.: 03 92 09-2279 ab.

Weitere Informationen und Termine zum Agilityclub finden Sie auch im Internet unter www.psv-wanzleben.de (Button Hundesport).

Veranstaltungen der Ortschaft Zuckerdorf Klein Wanzleben

Juli

jeden Mittwoch	Dienstabend der FFW Klein Wanzleben	18:00 Uhr	
jeden ersten Sonntag im Monat,	Abendmahlgottesdienst		Pfarrhaus

August

jeden Mittwoch	Dienstabend der FFW Klein Wanzleben	18:00 Uhr	
jeden ersten Sonntag im Monat,	Abendmahlgottesdienst		Pfarrhaus
06.08.	Gewässerpflege Parkteich Meyendorf	09:00 Uhr	Anglerverein
06.08.	Frühschoppen mit Schermcker Blaskapelle	10:00 Uhr	Pflegeheim
06.08.	SAW-Party, Festplatz Klein Wanzleben	20:00 Uhr	Kulturverein
08.08.	Ortschaftsratsitzung im Sportlerheim	19:00 Uhr	Ortsbürgermeister
10.08.	Blutspende in der Schule	17:00 Uhr	DRK

Handschuhe für Jugendfeuerwehr gesponsert

Ende Mai bekam die Jugendfeuerwehr Remkersleben vom Inhaber des Rosen-Sanitäts-Centers in Gardelegen Dipl.-Ing. Volker Ruchotzki neue Jugendfeuerwehrhandschuhe übergeben. Herr Ruchotzki hat immer ein offenes Ohr für die Jugend, was ja heutzutage nicht selbstverständlich ist. Das Rosen-Sanitäts-Center unterhält auch in Wanzleben eine Filiale. Die neuen Handschuhe ermöglichen den Kids ein besseres Handling bei der Ausbildung und bei Wettkämpfen. Durch die verschiedenen Größen passen sie den Kindern gut, wodurch auch so mancher Handgriff besser und sicherer ist.

Die Jugendfeuerwehr Remkersleben hat zurzeit 11 Mitglieder.

Verstärkung ist immer willkommen. „WANN KOMMST DU“ wer Lust und Interesse hat einfach mal reinschauen bei der Feuerwehr. Wir möchten uns beim Rosen-Sanitäts-Center recht herzlich für die Unterstützung bedanken.



Hinten von links: Wehrleiter A. Uhde, Dipl.-Ing. Volker Ruchotzki Inh. Rosen-Sanitäts-Center Gardelegen,
R. Klapa Vorsitzender vom Förderverein der Feuerwehr Remkersleben, Jugendwart T. Hornig
Vorn von links: Julia Lüning, Alicia Schisanowski, Axel Ohlhoff, Dion Lauenroth von der Jugendfeuerwehr

Veranstaltungen der Ortschaft Groß Rodensleben

Juli

Jeden 1. und 3. Montag im Monat	16:00–18:00 Uhr, Dorfbibliothek, Bauernstraße 18	Landfrauen
---------------------------------	--	------------

August

Jeden 1. und 3. Montag im Monat	16:00–18:00 Uhr, Dorfbibliothek, Bauernstraße 18	Landfrauen
---------------------------------	--	------------

Landfrauen betreuen die Ortsbücherei in Groß Rodensleben

Vor gut einem Jahr wurde die Bücherei in Groß Rodensleben von den Landfrauen eingerichtet. Seitdem haben die Einwohner die Möglichkeit zweimal im Monat, immer montags, Bücher auszuleihen.

Bücher „angucken“ macht den Kindern der Kita „Bussi Bär“ schon immer viel Freude und es vergeht auch kein Tag an dem nicht eine Geschichte vorgelesen oder erzählt wird.

Als die Kinder der großen Gruppe von ihrer Erzieherin Ilka Nachtigall erfuhren, dass sie sich auch zusammen mit ihren Eltern Bücher aus dieser Bücherei ausleihen können, wurden sie neugierig. Einige Kinder waren auch schon mit ihren Eltern dort und erzählten, was sie sich für ein Buch ausgeliehen haben.

So kam es, dass die ältesten „Bussibären“ von den Landfrauen eingeladen wurden die Bücherei zu besuchen. Herzlich wurden wir von den Landfrauen, Frau Quaiser, Frau Schulze und Frau Halwas empfangen.

Wir staunten wie viel Bücher es dort gibt. Die Angebote Kinderbücher, Romane, Sachbücher versprechen, dass jeder der möchte, ein interessantes Buch ausleihen kann.



Nachdem sich die Kinder überzeugt hatten, wie viel Kinderbücher im Regal stehen, nahmen sie an der liebevoll gedeckten Knabbertafel Platz und hörten gespannt zu, als Frau Quaiser die Geschichte von Shuppi vorlas.

Anschließend sprachen sie noch einmal darüber.

Frau Quaiser staunte nicht schlecht, als die Kinder noch eine Geschichte vorgelesen haben wollten. Die Geschichte vom kleinen Bären begeisterte die „Bussibären“ sehr.

Zum Abschluss gab es für jedes Kind noch ein Lesezeichen, welches die Landfrauen gebastelt haben. Wir bedankten uns mit einem plattdeutschen Lied und vereinbarten, dass wir bald wieder kommen.

Die kleinen und großen „Bussibären“ möchten sich noch einmal bei den Landfrauen bedanken und möchten die Einwohner ermuntern, dieser kleinen aber schönen Bücherei einen Besuch abzustatten - es lohnt sich.



Veranstaltungen der Ortschaft Domersleben

Juli

jeden 1. Mittwoch		Versammlung Jägerschaft	Lindenkrug
jeden Dienstag	14:00 - 16:00 Uhr	Spielenachmittag (Volkssolidarität)	Kulturhaus
jeden Mittwoch	14:00 - 16:00 Uhr	Handarbeiten (Volkssolidarität)	Kulturhaus
jeden letzten Dienstag		Förderverein - Vorstandssitzung	Lindenkrug

August

jeden 1. Mittwoch		Versammlung Jägerschaft	Lindenkrug
jeden Montag	13:30 - 14:30 Uhr	DRK-Seniorensportgruppe	Turnhalle
jeden Dienstag	14:00 - 16:00 Uhr	Spielenachmittag (Volkssolidarität)	Kulturhaus
jeden Mittwoch	14:00 - 16:00 Uhr	Handarbeiten (Volkssolidarität)	Kulturhaus
jeden letzten Dienstag		Förderverein - Vorstandssitzung	Lindenkrug

Veranstaltungen der Ortschaft Bottmersdorf

Juli

jeden ersten Montag	14:00 Uhr, Treff der Senioren	Volkssolidarität Bottmersdorf
jeder zweiter Donnerstag	14:00 Uhr, Treff der Senioren	Volkssolidarität Klein Germersleben

August

jeden ersten Montag	14:00 Uhr, Treff der Senioren	Volkssolidarität Bottmersdorf
jeder zweiter Donnerstag	14:00 Uhr, Treff der Senioren	Volkssolidarität Klein Germersleben

Veranstaltungen der Ortschaft Hohendodeleben

Juli

Jeden Montag	19:30 Uhr, Volleyball	SG „Grün Weiß“ e. V.
Jeden Dienstag	15:00 Uhr, Senioren-Gymnastik	SG „Grün Weiß“ e. V.
Jeden Dienstag	16:30 Uhr, Fußball (E-Jugend)	SG „Grün Weiß“ e. V.
Jeden Dienstag und Donnerstag	17:30 Uhr, Handball (weibl. Jugend)	SG „Grün Weiß“ e. V.
	19:00 Uhr, Handball (Frauen)	SG „Grün Weiß“ e. V.
Jeden Mittwoch	16:00 Uhr, Fußball (E- und F-Jugend)	SG „Grün Weiß“ e. V.
Jeden Mittwoch	19:00 Uhr, Aerobic	SG „Grün Weiß“ e. V.
Jeden Freitag	14:00 Uhr, Leichtathletik	SG „Grün Weiß“ e. V.
Jeden Freitag	15:30 Uhr, Uni Hockey	SG „Grün Weiß“ e. V.
Jeden Freitag	20:00 Uhr, Familiensport	SG „Grün Weiß“ e. V.
Jeden Samstag	16:00 Uhr, Badminton	SG „Grün Weiß“ e. V.
Jeden Sonntag	10:00 Uhr, Laufgruppe	SG „Grün Weiß“ e. V.
Jeden Sonntag	10:00 Uhr, Kindersport	SG „Grün Weiß“ e. V.
Jeden 2. Donnerstag im Monat	15:00 Uhr, Plattnachmittag, Gemeindezentrum	De Plattsprecker

August

Jeden Montag	19:30 Uhr, Volleyball	SG „Grün Weiß“ e. V.
Jeden Dienstag	15:00 Uhr, Senioren-Gymnastik	SG „Grün Weiß“ e. V.
Jeden Dienstag	16:30 Uhr, Fußball (E-Jugend)	SG „Grün Weiß“ e. V.
Jeden Dienstag und Donnerstag	17:30 Uhr, Handball (weibl. Jugend)	SG „Grün Weiß“ e. V.
	19:00 Uhr, Handball (Frauen)	SG „Grün Weiß“ e. V.
Jeden Mittwoch	16:00 Uhr, Fußball (E- und F-Jugend)	SG „Grün Weiß“ e. V.
Jeden Mittwoch	19:00 Uhr, Aerobic	SG „Grün Weiß“ e. V.
Jeden Freitag	14:00 Uhr, Leichtathletik	SG „Grün Weiß“ e. V.
Jeden Freitag	15:30 Uhr, Uni Hockey	SG „Grün Weiß“ e. V.
Jeden Freitag	20:00 Uhr, Familiensport	SG „Grün Weiß“ e. V.
Jeden Samstag	16:00 Uhr, Badminton	SG „Grün Weiß“ e. V.
Jeden Sonntag	10:00 Uhr, Laufgruppe	SG „Grün Weiß“ e. V.
Jeden Sonntag	10:00 Uhr, Kindersport	SG „Grün Weiß“ e. V.
Jeden 2. Donnerstag im Monat	15:00 Uhr, Plattnachmittag, Gemeindezentrum	De Plattsprecker
03.08.2011	Blutspende im Gemeindezentrum Pferdestall	DRK Wanzleben

Veranstaltungen der Ortschaft Seehausen

Juli

jeden Montag	16:30, 17:30, 18:30 Uhr,	Rehasportgruppe im Sportiv	Reha-Sport-Bildung e.V.
jeden Montag und Donnerstag	13:30 Uhr,	im Anbau des „Sonnensaals“	Volkssolidarität
jeden 1. Montag		Mitgliederversammlung auf dem Schießplatz	Schützenverein
jeden Dienstag	15:30 Uhr,	Rehasportgruppe im Sportiv	Reha-Sport-Bildung e.V.
jeden 1. und 3. Dienstag	19:00 Uhr,	Dienstabend der Freiwilligen Feuerwehr	
jeden Mittwoch	9:30, 10:00, 11:00 Uhr,	Rehasportgruppe im Sportiv	Reha-Sport-Bildung e.V.
jeden Mittwoch	18:30 Uhr,	im Anbau des „Sonnensaals“	Laurentiuschor
jeden letzten Donnerstag	19:00 Uhr,	Vorstandssitzung im Sportlerheim	SV Seehausen
jeden Freitag	9:30, 10:30, 15:30 Uhr,	Rehasportgruppe im Sportiv	Reha-Sport-Bildung e.V.
jeden letzten Freitag		Vorstandssitzung auf dem Schießplatz	Schützenverein
2./3.07.2011		Turmfest – 500-jähriges „Turmjubiläum“	St. Laurentiuskirche

August

jeden Montag	16:30, 17:30, 18:30 Uhr,	Rehasportgruppe im Sportiv	Reha-Sport-Bildung e.V.
jeden Montag und Donnerstag	13:30 Uhr,	im Anbau des „Sonnensaals“	Volkssolidarität
jeden 1. Montag		Mitgliederversammlung auf dem Schießplatz	Schützenverein
jeden Dienstag	15:30 Uhr,	Rehasportgruppe im Sportiv	Reha-Sport-Bildung e.V.
jeden 1. und 3. Dienstag	19:00 Uhr,	Dienstabend der Freiwilligen Feuerwehr	
jeden Mittwoch	9:30, 10:00, 11:00 Uhr,	Rehasportgruppe im Sportiv	Reha-Sport-Bildung e.V.
jeden Mittwoch	18:30 Uhr,	im Anbau des „Sonnensaals“	Laurentiuschor
jeden letzten Donnerstag	19:00 Uhr,	Vorstandssitzung im Sportlerheim	SV Seehausen
jeden Freitag	9:30, 10:30, 15:30 Uhr,	Rehasportgruppe im Sportiv	Reha-Sport-Bildung e.V.
jeden letzten Freitag		Vorstandssitzung auf dem Schießplatz	Schützenverein

Gottesdienste und Veranstaltungen der evangelischen Kirchengemeinden Seehausen, Dreileben, Zuckerdorf Klein Wanzleben und Remkersleben

Juli 2011

So.	17.07.	14:00 Uhr	Gottesdienst in Klein Wanzleben
Mi.	20.07.	14:30 Uhr	Seniorenkreis in Dreileben
Fr.	22.07.	17:30 Uhr	Abendandacht mit Film in Dreileben
Do.	28.07.	10:00 Uhr	Gottesdienst im Pflegeheim Klein Wanzleben

August 2011

So.	07.08.	14:00 Uhr	Gottesdienst mit Kaffeetrinken in Klein Wanzleben
So.	14.08.	17:00 Uhr	Gottesdienst in Seehausen
Mi.	17.08.	15:30 Uhr	Babybrunch in Seehausen
So.	21.08.	09:00 Uhr	Gottesdienst in Remkersleben
		10:15 Uhr	Gottesdienst in Dreileben
		14:00 Uhr	Gottesdienst in Klein Wanzleben
Do.	25.08.	10:00 Uhr	Gottesdienst im Pflegeheim Klein Wanzleben
So.	28.08.	09:30 Uhr	Gottesdienst in Seehausen

Gottesdienste und Veranstaltungen der evangelischen Kirchengemeinde St. Jacobi in Wanzleben vom 15.07.11 bis 15.08.11

Juli 2011

So	17.07.	10:00 Uhr	Gottesdienst im ABZ
So	24.07.	10:00 Uhr	Gottesdienst
Mi	27.07.	14:30 Uhr	Nachmittagskreis im Gemeinderaum
So	31.07.	10:00 Uhr	Gottesdienst

August 2011

So	07.08.	10:00 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl
So	14.08.	10:00 Uhr	Gottesdienst im ABZ

**Gottesdienste und Veranstaltungen der evangelischen Kirchengemeinden
Groß Rodensleben, Klein Rodensleben, Hohendodeleben, Domersleben und
Schleibnitz in der Zeit vom 20.07. bis 17.08.11**

Juli

Mi	20. 07.	19:00 Uhr	Bibelkreis in Groß Rodensleben
Mi	27.07.	14:00 Uhr	Nachmittagskreis in Groß Rodensleben
		13:40 Uhr	Abholung aus Klein Rodensleben
So	31.07.	10:00 Uhr	Gottesdienst in Groß Rodensleben

August

Mo	01.08.	14:30 Uhr	Frauenkreis in Hohendodeleben
		14:00 Uhr	Abholung von Domersleben
		14:10 Uhr	Abholung von Schleibnitz
Mi	03.08.	19:00 Uhr	Bibelkreis in Groß Rodensleben
So	07.08.	09:00 Uhr	Gottesdienst in Domersleben
		10:00 Uhr	Gottesdienst in Schleibnitz
Mi	10.08.	19:00 Uhr	Bibelkreis in Groß Rodensleben
So	14.08.	10:00 Uhr	Gottesdienst in Groß Rodensleben
Mi	17.08.	19:00 Uhr	Bibelkreis in Groß Rodensleben

Wir, die Stadt Wanzleben - Börde,
gratulieren nachträglich
am 24. Juni 2011
Frau Barbara und Herrn Axel Hänecke
aus Seehausen
recht herzlich zur
„Goldenen Hochzeit“
und wünschen für den weiteren
gemeinsamen Lebensweg alles Gute.

Schmunzelecke

Ein fleißiger Mitarbeiter

Rennt der Chef völlig atemlos zu seinem Mitarbeiter:

„Ich hab Sie überall gesucht. Wo waren Sie denn?“ – „Aber ich saß doch die ganze Zeit an meinem Schreibtisch und habe gearbeitet!“ – „Na das konnte natürlich niemand ahnen...“



Die Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben-Börde übermittelt den Jubilaren für den Monat August 2011 Glückwünsche zu ihrem Ehrentag und alles Gute für den weiteren Lebensweg.

Bottmersdorf / Klein Germersleben

am 04.08. Eckardt, Margit
am 12.08. Völlmar, Lieselotte
am 18.08. Schaper, Bernward
am 20.08. Adebahr, Charlotte
am 22.08. Gießmann, Max
am 23.08. Juschenko, Edith
am 27.08. Schulze, Charlotte
am 28.08. Abraham, Gerda

Domersleben

am 10.08. Schrader, Günter
am 10.08. Schrader, Sigrid
am 13.08. Mendt, Rosemarie
am 14.08. Nagelmüller, Bertha
am 14.08. Schulz, Hildegard
am 14.08. Otto, Elisabeth
am 15.08. Guse, Gerta
am 21.08. Ostehr, Ernst
am 30.08. Reinecke, Gundula
am 31.08. Abel, Lieselotte
am 31.08. Folwerk, Paul

Dreileben

am 03.08. Horbach, Inge
am 12.08. Wilke, Ursula
am 21.08. Beinroth, Rita
am 30.08. Dreyer, Inge

Groß Rodensleben / Hemsdorf / Bergen

am 04.08. Born, Erika
am 04.08. Wilke, Gerda
am 11.08. Fischer, Hildegard
am 12.08. Fredecke, Hanna
am 14.08. Schneider, Marlies
am 19.08. Groß, Bruno
am 19.08. Kuthe, Helga
am 23.08. Krüper, Friedrich
am 27.08. Fischer, Margit
am 29.08. Lüder, Ingeborg
am 29.08. Grauenhorst, Johanna
am 31.08. Ahrendt, Hans-Joachim

Hohendodeleben

zum 71.	am 01.08. Döring, Karl	zum 73.
zum 76.	am 02.08. Bree, Walter	zum 74.
zum 73.	am 02.08. Wagner, Karl	zum 71.
zum 84.	am 04.08. Laddey, Ruth	zum 70.
zum 86.	am 07.08. Taubmann, Dora	zum 86.
zum 83.	am 09.08. Drebenstedt, Siegfried	zum 74.
zum 75.	am 09.08. Tempelhoff, Helma	zum 75.
zum 91.	am 09.08. Oelke, Horst	zum 73.
	am 09.08. Rolletschek, Karl	zum 72.
	am 10.08. Gericke, Ursula	zum 81.
zum 74.	am 10.08. Foehr, Anni	zum 77.
zum 70.	am 11.08. Ackermann, Friedrich	zum 84.
zum 74.	am 15.08. Holle, Manfred	zum 85.
zum 79.	am 15.08. Pietrzak, Harry	zum 81.
zum 70.	am 15.08. Drebenstedt, Marlit	zum 80.
zum 87.	am 18.08. Sturm, Eckehard	zum 84.
zum 76.	am 18.08. Weiß, Annemarie	zum 71.
zum 81.	am 19.08. Müller, Erich	zum 84.
zum 74.	am 19.08. Reuter, Anneliese	zum 73.
zum 91.	am 19.08. Becker, Klaus	zum 72.
zum 84.	am 23.08. Schneider, Marie-Luise	zum 78.
	am 23.08. Becker, Annedore	zum 72.
	am 24.08. Wiedekopf, Werner	zum 78.

Klein Rodensleben

	am 11.08. Wilke, Erich	zum 83.
	am 12.08. Reim, Helga	zum 70.
	am 16.08. Roesner, Heinz	zum 76.
	am 17.08. Regener, Erich	zum 74.
	am 25.08. Kroog, Käte	zum 75.
	am 27.08. Krüger, Karl Heinz	zum 75.
	am 30.08. Fischer, Otto	zum 79.

Zuckerdorf Klein Wanzleben / Remkersleben /

Meyendorf

	am 01.08. Fiedler, Heinz	zum 76.
	am 01.08. Lorenz, Helga	zum 70.
	am 03.08. Krost, Lucie	zum 88.
	am 03.08. Hundt, Joseph	zum 87.
	am 04.08. Könnecke, Anneliese	zum 84.
	am 04.08. Nannke, Harry	zum 80.
	am 05.08. Heise, Rosemarie	zum 74.
	am 06.08. Pflume, Elsbeth	zum 85.
	am 09.08. Rauth, Helmut	zum 74.

am 09.08.	Tischer, Magdalena	zum 90.	am 07.08.	Klohs, Ilse	zum 87.
am 10.08.	Dr. Hünsche, Siegfried	zum 83.	am 07.08.	Reher, Klaus	zum 72.
am 11.08.	Labicki, Anne-Marie	zum 88.	am 07.08.	Töpfer, Hildegard	zum 88.
am 12.08.	Lieder, Alfred	zum 75.	am 08.08.	Koch, Erika	zum 72.
am 13.08.	Nentwich, Hannelore	zum 72.	am 08.08.	Pietsch, Wernfried	zum 70.
am 13.08.	Hoche, Herta	zum 84.	am 09.08.	Eicke, Ilse	zum 89.
am 14.08.	Meier, Brunhilde	zum 77.	am 09.08.	Weisser, Helmut	zum 82.
am 15.08.	Häckel, Brigitte	zum 70.	am 11.08.	Bauer, Wolfgang	zum 74.
am 16.08.	Schärf, Elfriede	zum 83.	am 11.08.	Münchmeyer, Otto	zum 81.
am 18.08.	Bacher, Brigitta	zum 71.	am 12.08.	Richter, Helene	zum 83.
am 18.08.	Grüning, Angela	zum 71.	am 12.08.	Lipfert, Harald	zum 78.
am 21.08.	Bosse, Ingeborg	zum 86.	am 12.08.	Konczak, Christa	zum 78.
am 22.08.	Pape, Rosemarie	zum 72.	am 13.08.	Minks, Horst	zum 70.
am 23.08.	Fuchs, Ursula	zum 79.	am 13.08.	Kock, Wolfgang	zum 71.
am 23.08.	Lütge, Käthe	zum 89.	am 14.08.	Lehmann, Christa	zum 72.
am 25.08.	Rybarczyk, Ottokar	zum 78.	am 14.08.	Kemmer, Inge	zum 71.
am 28.08.	Witten, Erich	zum 85.	am 14.08.	Zeiske, Brunhild	zum 79.
am 30.08.	Lorenz, Wolfgang	zum 70.	am 15.08.	Gahl, Irmgard	zum 83.
am 30.08.	Schwieger, Theodor	zum 73.	am 18.08.	Rautenberg, Sigrid	zum 76.
am 31.08.	Ulrich, Hannelore	zum 73.	am 18.08.	Nagel, Liesbeth	zum 71.
Stadt Seehausen			am 19.08.	Illinger, Rudolf	zum 73.
am 03.08.	Buchheister, Hannelore	zum 81.	am 19.08.	Sturm, Waltraud	zum 81.
am 04.08.	Weisel, Gertrud	zum 81.	am 20.08.	Bauer, Thomas	zum 70.
am 05.08.	Baume, Rainer	zum 73.	am 20.08.	Dittmar, Bodo	zum 90.
am 06.08.	Grubert, Erika	zum 86.	am 20.08.	Kagelmann, Waltraud	zum 80.
am 07.08.	Lenz, Erika	zum 90.	am 21.08.	Hahn, Wilhelm	zum 84.
am 09.08.	Loh, Anneliese	zum 79.	am 21.08.	Block, Otto	zum 89.
am 14.08.	Reschke, Edmund	zum 75.	am 21.08.	Diedrich, Erika	zum 83.
am 15.08.	Krüger, Inge	zum 73.	am 21.08.	Block, Otto	zum 89.
am 18.08.	Kreisch, Ilse	zum 70.	am 21.08.	Biermann, Helga	zum 76.
am 19.08.	Thienelt, Ilse	zum 76.	am 21.08.	Holle, Klaus	zum 70.
am 21.08.	Domine, Robert	zum 83.	am 21.08.	Koch, Renate	zum 70.
am 23.08.	Jondral, Charlotte	zum 81.	am 21.08.	Ruhland, Joachim	zum 86.
am 23.08.	Harig, Anna	zum 78.	am 22.08.	Beier, Christine	zum 85.
am 24.08.	Skowronski, Lieselotte	zum 72.	am 22.08.	Richter, Lieselott	zum 72.
am 27.08.	Diefert, Herbert	zum 76.	am 23.08.	Frede, Annemarie	zum 95.
am 28.08.	Lange, Hildegard	zum 87.	am 23.08.	Müller, Harri	zum 75.
am 30.08.	Wollentarski, Jürgen	zum 78.	am 23.08.	Rudloff, Helga	zum 74.
Stadt Wanzleben / Schleibnitz / Blumenberg / Buch /			am 24.08.	Grabau, Albert	zum 78.
Stadt Frankfurt			am 25.08.	Ladwig, Adalbert	zum 72.
am 01.08.	Hahn, Christa	zum 79.	am 25.08.	Rieger, Walter	zum 78.
am 01.08.	Feldheim, Helene	zum 74.	am 25.08.	Jani, Bärbel	zum 70.
am 03.08.	Ringling, Emma	zum 83.	am 25.08.	Kolbe, Anneliese	zum 70.
am 03.08.	Apel, Winfried	zum 71.	am 26.08.	Dobbeck, Gertrud	zum 74.
am 03.08.	Rohde, Günter	zum 73.	am 27.08.	Adamczik, Helmut	zum 79.
am 03.08.	Müller, Ulli	zum 72.	am 27.08.	Weiß, Willi	zum 73.
am 04.08.	Jekel, Helmut	zum 79.	am 27.08.	Reichenbach, Gerhard	zum 75.
am 04.08.	Rudi, Anna	zum 75.	am 28.08.	Karsten, Manfred	zum 70.
am 05.08.	Haag, Gertrud	zum 92.	am 28.08.	Sombrowski, Hans Joachim	zum 75.
am 05.08.	Konrad, Horst	zum 78.	am 29.08.	Neumann, Siegfried	zum 82.
am 05.08.	Kelle, Gisela	zum 75.	am 29.08.	Weiß, Christa	zum 72.
			am 31.08.	Domscheit, Hannelotte	zum 81.



SCHÜNEMANN

Bad · Heizung · Klima

- Heizungswartung / Service
- Installation kompletter Bäder
- Solar - Photovoltaik - BHKW's - Wärmepumpen - Holzvergaser

Energiesparende Heiztechnik
Ihr Spezialist für alternative Energien
Heizungswartungen -aller Hersteller-

24 Std.



- Schnell und zuverlässig seit 22 Jahren
- Spitzenqualität zum günstigen Preis, fachmännisch ausgeführt
- Mit der Sicherheit einer guten Betreuung auf Jahre
- Verkauf von Heizungsbausätzen

Leisten Sie sich Komfort durch ein modernes Bad

- Design und Qualität für ein zeitlos schönes Bad
- Zum Ausspannen und Wohlfühlen

Schünemann Heizung · Sanitär GmbH

Turmstraße 6b · 39126 Magdeburg-Rothensee

☎ 03 91 / 50 50 500

Außenstelle Langenweddingen

Halberstädter Str. 49 · 39171 Langenweddingen

☎ 03 92 05 / 21 21 6



Alles was Recht ist !

RECHTSANWALT
KLAUS G. BÖGER
WANZLEBEN

Schwerpunkte:

Erbrecht · Arbeitsrecht · Strafrecht
Vertragsrecht · Verkehrsrecht

39164 Wanzleben
 Okendorfer Weg 3

Telefon: (03 92 09) 4 20 70
 Telefax: (03 92 09) 4 20 71

peugeot.de

ZINSLOS!

GLÜCKLICH!

EINER DER BESTEN VON PEUGEOT



TOP-PLATZIERUNG IN SACHEN ZUVERLÄSSIGKEIT

Quelle: ADAC Motorwelt 05/2011

Abb. enthält Sonderausstattung.

0, NIX¹
LEASING
 0 ZINSEN.
 0 ANZAHLUNG.
 0 WARTEZEIT.

KFZ-
Versicherungsflat
 für nur
€ 29,- mtl.²

¹ 0,- € Zinsen, 0,- € Anzahlung, ² 0,- € Zinsen, 0,- € Anzahlung, Laufzeit bis 36 Monate. Die Summe aus Leasingraten und Restwert entspricht max. der UVP zzgl. Überführungskosten. Ein Leasingangebot der PEUGEOT BANK bei einem privaten Vertragsabschluss für alle sofort verfügbaren PEUGEOT 107, 206+, 207 und 308, gültig bis 31.08.2011. ³ Versicherungsleistungen gemäß den näheren Bedingungen der Allianz Versicherungs-AG. Haftpflichtversicherung, Vollkaskoversicherung mit 500,- € SB, Teilkaskoversicherung mit 150,- € SB für Privatkunden mit Mindestalter von 24 Jahren bei gleichzeitigem Abschluss eines 0,Nix-Leasing Vertrags mit einer Fahrleistung bis zu 22.000 km pro Jahr.

Kraftstoffverbrauch kombiniert: 6,3l CO₂ Emission: 145g - 144g

PEUGEOT 207, 308



Auto Braune Inh. Ralph Braune e.K.
Peugeot Servicepartner mit Vermittlungsrecht

39164 Stadt Wanzleben-Börde OT Domersleben
 Martin-Selber-Strasse 6
 Tel. 039209/6290 · Fax 039209-62914
 webmaster@autobraune.de

Achtung Vereine!

Mitteilungen von Kultur- und Sportvereinen sind **kostenlos**.

Werte Geschäftsleute !

Eine Anzeige in dem örtlichen Mitteilungsblatt hat immer Erfolg.

Möchten Sie eine Anzeige schalten, steht Ihnen die

Druckerei H. Lohmann, 39435 Egelndorf Markt 23, Tel. 03 92 68 / 30 26 70, Fax: 03 92 68 / 23 28

e-mail: satz@druckerei-lohmann.de, Internet: www.Druckerei-Lohmann.de gern zur Verfügung!

IMPRESSUM

Redaktionskollegium: Heike Trellert, Dr. Martina Neshau

Herausgeber: Stadt Wanzleben - Börde

Das Amtsblatt erscheint monatlich. Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften zu bearbeiten und über deren Veröffentlichung zu entscheiden.

Veröffentlichungen müssen nicht immer mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

07/2011

Herstellung: Druckerei H. Lohmann • 39435 Egelndorf • Markt 23

Telefon: 039268 / 30 26 70 • Fax: 039268 / 23 28